

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Ja   |
| Für die Fachpresse!        | Ja   |
| Für die Amtliche Sammlung! | Nein |

---

Gesetz: BAT §§ 22, 23, § 4 Abs. 1; Anlage 1 a zum BAT Vorbe-  
merkungen zu allen Vergütungsgruppen Nr. 5 und VergGr.  
II a (Fallgruppe 1 - Sprachlehrerin beim Akademischen  
Auslandsamt einer Universität); 31. TV zur Änderung und  
Ergänzung des BAT vom 18. Oktober 1973 § 1; Hochschul-  
gesetz Nordrhein-Westfalen §§ 6 ff.; Assistentenordnung  
Nordrhein-Westfalen §§ 1 ff.; Lektorenordnung Nordrhein-  
Westfalen §§ 1 ff.

Leitsätze:

1. Eine Angestellte, die als Sprachlehrerin im Bereich des zur Verwaltung gehörigen Akademischen Auslandsamtes einer Universität im Lehrgebiet "Deutsch als Fremdsprache" Sprachkurse für ausländische Studienbewerber und ausländische Studenten abhält, ist nicht "Hochschullehrer" im Sinne des BAT (vgl. § 1 Abs. 2 des 31. TV zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 18. Oktober 1973).
2. Eine solche Angestellte ist als Verwaltungsangestellte auch nicht "Lehrkraft" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen.
3. Mit einem unter den BAT fallenden Verwaltungsangestellten kann wirksam auch mündlich vereinbart werden, daß sich seine Vergütung nach der Anlage 1 a zum BAT richtet.

Aktenzeichen: 4 AZR 501/75

Urteil des BAG vom 24. November 1976 LAG Hamm



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Urteil

4 AZR 501/75

6 Sa 76/75 Hamm

Verkündet am  
24. November 1976

gez. Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. November 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Brocksiepe für Recht erkannt:

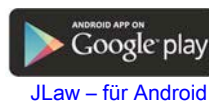
Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 24. Juni 1975 - 6 Sa 76/75 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n       R e c h t s       w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

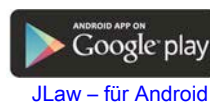
Die am 27. Juni 1940 in Teheran geborene Klägerin besuchte nacheinander eine deutsche und eine persische Volksschule. Im Jahre 1960 legte sie nach dem Besuch eines Gymnasiums in Deutschland die Reifeprüfung ab. Im Wintersemester 1960/1961 begann sie in W mit dem Studium der Germanistik und Geschichte, das sie vom Wintersemester 1961/1962 ab an der Universität G fortsetzte. Während des Wintersemesters 1964/1965 legte sie die Staatsprüfung in Philosophie und Erziehungswissenschaften (Prüfungsabschnitt A der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen) ab. Ab Sommersemester 1965 studierte die Klägerin Islamwissenschaft im Hauptfach sowie Germanistik und Pädagogik im Nebenfach. Dieses Studium schloß sie am 27. November 1968 mit der Promotion ab. Seit dem Wintersemester 1968/1969 ist die Klägerin Lehrbeauftragte für neupersische Sprache am Seminar für Arabistik und Islamwissenschaft der Universität M .

Unabhängig davon ist die Klägerin, die über Sprachkenntnisse in Deutsch, Latein, Englisch, Persisch und Arabisch verfügt, ab 1. Dezember 1973 als Sprachlehrerin im Bereiche des zur Universitätsverwaltung gehörigen Akademischen Auslandsamtes der Universität M im Lehrgebiet "Deutsch als Fremdsprache" tätig. In diesem von einem Oberstudienrat geleiteten Lehrgebiet werden von der Klägerin deutsche Sprachkurse für ausländische Studienbewerber und Studenten abgehalten. Diese Sprachkurse für Studienbewerber dauern jeweils 5 1/2 Monate und werden mit einer Sprachprüfung abgeschlossen, die ebenfalls von der Klägerin durchgeführt wird und deren Bestehen Voraussetzung für die Aufnahme des jeweiligen Fachstudiums ist. Außerdem hält die Klägerin studienbegleitende Sprachkurse für ausländische Studenten ab, in denen Anleitungen für die Anfertigung von Referaten, Protokollen und Seminarvorträgen sowie für den methodischen Umgang mit wissenschaftlicher Literatur gegeben werden.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Klägerin bezieht Vergütung nach der VergGr. III BAT. Mit Schreiben vom 19. Februar 1974 beantragte sie Vergütung nach der VergGr. II a BAT ab 1. Dezember 1973. Unter dem 3. Juli 1974 wurde dieser Antrag der Klägerin von dem beklagten Land abgelehnt.

Darauf hat die Klägerin mit ihrer am 6. September 1974 erhobenen Klage die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 1. Dezember 1973 Vergütung nach der VergGr. II a BAT zu zahlen. Dazu hat sie vorgetragen, das Ziel der von ihr abgehaltenen Vorbereitungskurse sei die Kenntnis der Wissenschaftssprache, die die ausländischen Studienbewerber zur erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Universität befähigen solle. Die Teilnehmer müßten daher in der Terminologie der jeweiligen Fachsprache, die nach Wortschatz, Grammatik, Idiomatik und Stilistik stark unterschiedlich sei, eingeführt werden. In Ermangelung von Lehrbüchern und Materialsammlungen müsse sie die einzelnen Sprachbereiche jeweils für den Unterricht eigenständig wissenschaftlich aufarbeiten und auswerten. Danach entspreche ihre Tätigkeit den Merkmalen der VergGr. II a BAT. Entsprechende Angestellte an anderen Universitäten des beklagten Landes würden auch so vergütet.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Tätigkeit der Klägerin werde von der Anlage 1 a zum BAT überhaupt nicht erfaßt, da die Klägerin als "Lehrkraft" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen anzusehen sei. Ihre Tätigkeit sei nach Art und Bedeutung der eines Sprachlehrers am Bundessprachenamt vergleichbar und daher nach der VergGr. III BAT zu bewerten. Das Lehrgebiet, in dem die Klägerin tätig sei, sei auch schulmäßig organisiert, wofür die Beschäftigung von Studienräten sowie die Leitung des Lehrgebietes durch einen Oberstudienrat spreche. Die Stundenzahl der Klägerin komme der der Gymnasiallehrer nahe. Auch nach den praktizierten didaktischen und pädagogischen Methoden handele es sich bei der Tätigkeit der Klägerin um typischen Schulbetrieb.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 21.600,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Aufgrund der entsprechenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist davon auszugehen, daß die einer Gewerkschaft nicht angehörende Klägerin und das beklagte Land zwar keinen schriftlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, wie er formularmäßig im öffentlichen Dienst in aller Regel üblich ist, wohl aber unmittelbar nach dem Dienstantritt der Klägerin mündlich dahin übereingekommen sind, daß zwischen den Parteien der BAT, dessen Anlage 1 a sowie die diese tariflichen Bestimmungen ändernden und ergänzenden Tarifnormen als Vertragsrecht haben gelten und die Klägerin dementsprechend hat vergütet werden sollen. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, ist eine wirksame derartige Vereinbarung auch ohne Einhaltung der Schriftform möglich, da sie die dem Angestellten zu zahlende Vergütung und damit die Hauptpflicht des Arbeitgebers aus § 611 BGB betrifft, wofür die Schriftform des § 4 Abs. 1 BAT nur deklaratorische Bedeutung hat (vgl. die Entscheidung des Senats vom 25. August 1976 - 4 AZR 343/75 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu § 4 BAT sowie BAG AP Nr. 2 zu § 4 BAT und Nr. 8 zu § 23 a BAT). Im übrigen legt damit das Landesarbeitsgericht die mündliche Vereinbarung der Parteien sachgerecht und in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise ebenso aus, wie der erkennende Senat die entsprechenden Formulararbeitsverträge des öffentlichen Dienstes, die dort üblicherweise abgeschlossen werden, seinerseits auslegt

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

(vgl. Urteil des Senats vom 29. Januar 1975 - 4 AZR 218/74 -, /demnächst/ AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Dabei weist das Landesarbeitsgericht mit Recht darauf hin, daß angesichts der lückenlosen Einigung der Parteien in ihrer mündlichen Vereinbarung über die Tätigkeit der Klägerin und deren Vergütung auch aus § 154 BGB gegen die Wirksamkeit der mündlichen Vereinbarung keine rechtlichen Bedenken her-zuleiten sind.

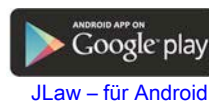
Weiterhin ist in rechtlicher Hinsicht darauf Bedacht zu nehmen, daß im Zeitpunkt des Dienstantritts der Klägerin bei der Universität M am 1. Dezember 1973 - abgesehen von den §§ 22 - 24 BAT und der Anlage 1 a hierzu - durch den 31. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 18. Oktober 1973 dieser ab 1. November 1973 wieder in Kraft gesetzt worden war, so daß als Vertragsrecht zwischen den Parteien auch die Normen des 31. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 18. Oktober 1973 anzuwenden sind. Nach diesem Tarifvertrag gilt aber der wieder in Kraft gesetzte BAT aufgrund einer neuen Bestimmung (§ 1 Abs. 2) nicht für "Hochschullehrer". Wäre also die Klägerin "Hochschullehrerin" im Sinne dieser neuen Tarifnorm, so könnte sie grundsätzlich nicht dem Geltungsbereich des BAT sowie seiner Anlage 1 a unterliegen. Das ist jedoch nicht der Fall. Wenn nämlich die Tarifvertragsparteien hier den Begriff des "Hochschullehrers" verwenden, so ist damit nach dem ersichtlichen Sinn und Zweck der Tarifnorm und dem darauf gerichteten übereinstimmenden Willen der Tarifvertragsparteien der entsprechende hochschulrechtliche Begriff gemeint. Dafür spricht einmal, daß sich aus der Tarifnorm selbst nichts anderes ergibt und im übrigen bei der Verwendung eines Begriffes durch die Tarifvertragsparteien, der in der Rechtsterminologie einen bestimmten Inhalt hat, grundsätzlich davon auszugehen ist, daß die Tarifvertragsparteien diesen Begriff in seiner allgemeinen rechtlichen Bedeutung haben wiedergeben und angewendet wissen wollen (vgl. das Urteil des Senats vom 29. September 1976

Hinweis: Auch Teile der Freirechtsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

- 4 AZR 381/75 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie im Anschluß an BAG AP Nr. 120 und 119 zu § 1 TVG Auslegung sowie BAG 5, 338 = AP Nr. 13 zu § 1 TVG Auslegung; auch Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT, Hauptband I, § 3 Anm. 8 ). Demgemäß ist vorliegend von der Definition des Begriffes des Hochschullehrers im Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. April 1970 (GVBl. S. 254) auszugehen, wonach unter diesen Begriff die Professoren, Dozenten sowie bestimmte nebenberuflich tätige Lehrkräfte (Lehrbeauftragte) fallen (vgl. dort §§ 6 ff.).

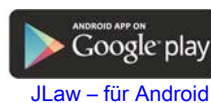
Mit ihrer hier zu bewertenden Tätigkeit fällt die Klägerin jedoch nicht unter den Hochschullehrerbegriff des Hochschulgesetzes von Nordrhein-Westfalen, weil sie insofern - anders als mit ihren Aufgaben als Lehrbeauftragte für Arabistik und Islamwissenschaft - nicht Mitglied des akademischen Lehrkörpers, sondern Verwaltungsangestellte innerhalb der Universitätsverwaltung ist. Wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen zutreffend ausführt, gehört nämlich das Akademische Auslandsamt der Universität M - wie auch die Auslandsämter sonstiger Universitäten - nicht zu einem wissenschaftlichen Fachbereich, sondern zur Universitätsverwaltung (vgl. Personal- und Vorlesungsverzeichnis für die W -Universität M , Wintersemester 1976/1977, Seite 37). Deswegen erscheinen auch im Vorlesungsverzeichnis die diesbezüglichen Unterrichtsveranstaltungen der Klägerin nicht bei den Lehrveranstaltungen eines akademischen Fachbereiches, sondern unter dem Stichwort "Auslandsamt" an gesonderter Stelle (vgl. daselbst S. 526). Die Klägerin steht daher insoweit rechtlich solchen Akademikern gleich, die an anderer Stelle innerhalb der Universitätsverwaltung z.B. Bau-, Rechts- oder Haushaltsangelegenheiten bearbeiten.

Die Klägerin wird weiterhin auch nicht durch § 3 lit. g BAT aus dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgeschlossen. Danach gilt der BAT nicht für

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

"Lektoren, Verwalter von Stellen wissenschaftlicher Assistenten, wissenschaftliche Hilfskräfte und Lehrbeauftragte an Hochschulen...".

Zu diesem Personenkreis zählt die Klägerin mit ihrer in diesem Rechtsstreit zur Beurteilung stehenden Tätigkeit deshalb nicht, weil auch hier die Tarifvertragsparteien die entsprechenden Rechtsbegriffe des Hochschulrechts verwenden, wonach es sich bei den Lektoren, den Verwaltern von Stellen wissenschaftlicher Assistenten, wissenschaftlichen Hilfskräften und Lehrbeauftragten durchweg um Bedienstete handelt, die mit verschiedenartigen Aufgaben, auch im Rahmen des sogenannten "Mittelbaus", im akademischen Lehr- und Forschungsbetrieb der Universitäten beschäftigt werden (vgl. für die Lektoren § 2 der Lektorenordnung für Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 1966, GVBl. 1967, S. 2; Thieme, Werner, Deutsches Hochschulrecht, S. 295 ff., und für Verwalter wissenschaftlicher Assistentenstellen und wissenschaftliche Hilfskräfte die Assistentenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 1966, GVBl. 1966, S. 68, sowie Thieme, aaO, S. 296 ff. und Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, aaO, § 3 Anm. 8). Die Klägerin wird demgegenüber aber mit ihrer hier zu bewertenden Tätigkeit nicht innerhalb des akademischen Lehr- und Forschungsbetriebes der Universität M , sondern innerhalb der Universitätsverwaltung als Verwaltungsangestellte beschäftigt.

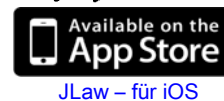
Im übrigen führt das Landesarbeitsgericht weiter zutreffend aus, daß die Klägerin auch nicht "Lehrkraft" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen ist. Dabei geht das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß aufgrund der mündlichen Vertragsvereinbarung der Parteien, soweit der BAT und dessen Anlage 1 a beim Dienstantritt der Klägerin sich noch in gekündigtem Zustande befanden, was für die gesamte Anlage 1 a zum BAT der Fall ist, für die Parteien das als Vertragsrecht zu gelten hat, was im Hinblick auf § 4 Abs. 5 TVG mit dessen Rechtswirkungen für die bis zum Außerkrafttreten des BAT tarifgebundenen Angestellten weitergalt (vgl. auch dazu das schon genannte Urteil des Senats vom 29. Januar 1975 - 4 AZR 218/74 -), wozu auch die Anlage 1 a in der Fassung, die sie am 31. Dezember 1969 hatte, zählt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

8 -

Im übrigen wird hierzu in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung vom Landesarbeitsgericht weiter zutreffend ausgeführt, daß "Lehrkräfte" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nur solche Angestellte sind, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes für die Tätigkeit maßgeblich ist, womit ausschließlich der Schulbetrieb der den Schulgesetzen der Bundesländer unterliegenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gemeint ist (vgl. BAG AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT, AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, sowie BAG AP Nr. 84 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Dies trifft jedoch für die hier zu beurteilende Tätigkeit der Klägerin nicht zu, da einmal die Universität M weder zu den allgemeinbildenden noch zu den berufsbildenden Schulen gehört und deswegen nicht den allgemeinen Schulgesetzen, sondern dem spezifischen Hochschulrecht unterliegt, und außerdem die Klägerin - ähnlich wie in den vom Senat entschiedenen Fällen BAG AP Nr. 48, 72 und 84 zu §§ 22, 23 BAT - als Verwaltungsangestellte mit Unterrichtsaufgaben befaßt wird, was in der Praxis immer weitgehender geschieht. Dabei ist tarifrechtlich entscheidend, daß auch Angestellte mit Lehr- und Unterrichtsaufgaben innerhalb einer Verwaltung Verwaltungsangestellte sind, worauf das Landesarbeitsgericht mit Recht abgestellt hat.

Die demgegenüber von dem beklagten Land, auch in der Revision, vorgebrachten Einwendungen greifen sämtlich nicht durch. Da die Klägerin nicht in einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet, die dem allgemeinen Schulrecht des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegt, kommt es unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen im Gegensatz zur Auffassung des beklagten Landes überhaupt nicht darauf an, nach welchen didaktischen und pädagogischen Grundsätzen die Klägerin ihren Deutschunterricht abhält. Selbst wenn das in ähnlicher Weise wie in einer allgemeinbildenden Schule geschehen sollte, wofür mehrere praktische Gesichtspunkte sprechen,

ändert das nichts daran, daß die Klägerin Verwaltungsangestellte ist und ähnlich wie die Kläger in den vom Senat in AP Nr. 48, 72 und 84 zu §§ 22, 23 BAT behandelten Fällen als Verwaltungsangestellte bestimmte Lehr- und Ausbildungsaufgaben als auszuübende Tätigkeit übertragen bekommen hat. Daher ist entgegen der Auffassung des beklagten Landes weiterhin unerheblich, was bestimmte Sprachlehrer im Bereiche der Bundeswehrverwaltung zu tun haben und wie sie zu vergütet sind. Aus den gleichen Gründen kommt es nicht auf die Zahl der Hörer der Klägerin an, auch nicht auf deren jeweilige Herkunft oder Nationalität. Auch aus den Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2 1 BAT) kann das beklagte Land nichts herleiten, denn sie passen lediglich als Ergänzung zu den allgemeinen Bestimmungen des BAT diese den besonderen Erfordernissen des Schulbetriebes an, haben jedoch mit der Vergütungsordnung der Anlage 1 a zum BAT überhaupt nichts zu tun und können daher auch nicht zur Auslegung oder Abgrenzung von Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen herangezogen werden.

Auf den von ihm behaupteten Verstoß gegen Art. 3 GG, der in der unterschiedlichen rechtlichen Behandlung von Angestellten im allgemeinen Schuldienst und im Hochschuldienst nach dem BAT bestehen soll, kann sich das beklagte Land schon deswegen nicht berufen, weil ein derartiger Vergleich bei der Klägerin überhaupt nicht angestellt werden kann, denn sie nimmt als Verwaltungsangestellte im Bereiche der Universitätsverwaltung und nicht innerhalb eines akademischen Fachbereichs Unterrichtsaufgaben wahr. Daß auch die Tarifgeschichte gegen das entsprechende Vorbringen des beklagten Landes spricht, hat der Senat schon in seiner Entscheidung BAG AP Nr. 84 zu §§ 22, 23 BAT im einzelnen ausgeführt, worauf sich auch das Landesarbeitsgericht mit Recht bezogen hat. Neue Gesichtspunkte hat hierzu das beklagte Land nicht vorgebracht.

Auch das in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat von dem beklagten Land herangezogene Argument, die Klägerin habe denen eines Studienrates vergleichbare Aufgaben und das Akademische Auslandsamt verwende für solche Aufgaben auch



Studienräte, rechtfertigt keine andere Beurteilung, weil die Klägerin im Rechtssinne Verwaltungsangestellte ist und trotz gewisser äußerer Ähnlichkeit mit den Aufgaben eines Studienrates an Gymnasien jedenfalls nicht an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule als eigentlicher "Lehrer" im Angestelltenverhältnis unterrichtet und demgemäß nicht als "Lehrkraft" im tariflichen Sinne anzusehen ist. Das allein ist rechtlich entscheidend.

Im übrigen nimmt das Landesarbeitsgericht mit Recht aufgrund des engen inneren Zusammenhanges ihrer Einzelaufgaben bei der Klägerin eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an und gelangt, da die Klägerin nicht "Lehrkraft" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen ist, weiterhin zu dem zutreffenden Ergebnis, daß der Klägerin die eingeklagte Vergütung nach der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 zusteht. Das wird vom Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei damit begründet, daß die Klägerin mit dem von ihr abgelegten ersten Staatsexamen für das Lehrfach über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne der einschlägigen Protokollnotiz Nr. 1 verfügt und auch eine "entsprechende Tätigkeit" auszuüben hat, da, wie nunmehr auch das beklagte Land nicht mehr bestreitet und bei der Art ihrer Unterrichtsaufgaben jedermann einleuchtend ist, ihre Unterrichtsaufgaben eine derartige akademische Ausbildung auch erfordern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Poelmann, zugleich für den in Urlaub  
befindlichen, an der Unter-  
schrift verhinderten Rich-  
ter Dr. Neumann

Dr. Feller

Gröbing

Brocksiepe



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

